

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

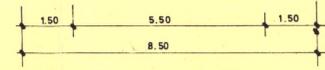
Aufgrund der §§ 6 und 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) vom 18.10.1977 (Nds. GVBl. IS 497), in Verbindung mit den §§ 2, 9 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 18.8.1976 (BGBI I S. 2256), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 15.9.1977 (BGBI I S. 1763), der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 (BGBI III 213-1-3) sowie § 1 der Nds. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 19.6.1978 (GVBl. S. 560) hat der Rat der Gemeinde Badbergen in seiner Sitzung am ... folgende aus nebenstehenden zeichnerischen und textlichen Festsetzungen bestehende Satzung beschlossen:

- § 1
Dachneigung und Dachform sind im Bebauungsplan festgesetzt. Garagen können auch mit Flachdach errichtet werden.
- § 2
Im Bereich des Spielplatzes sind alle Bäume, die einen Durchmesser von mehr als 30 cm aufweisen, entsprechend § 9 (1) ziff. 25b zu erhalten.

FESTSETZUNG

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
 - WR REINES WOHNGEbiet
 - WA ALLGEMEINES WOHNGEbiet
 - MI MISCHGEbiet
2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
 - 1 ZAHl DER VOLLGESCH. (HOCHSTGRENZE)
 - Ⓜ ZAHl DER VOLLGESCH. (ZWINGEND)
 - 0.4 GRUNDFLÄCHENZAHl
 - Ⓞ GEsCHOSSFLÄCHENZAHl
 - Ⓜ BAUMASSENZAHl
3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
 - o OFFENE BAUWEISE
 - △ NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULASSIG
 - SD SATTELDACH
 - WD WALMDACH
 - D 26-34° DACHNEIGUNG
 - BAUGRENZE
 - ↔ STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN: LÄNGERE MITTELACHSE DES HAUPT-BAUKÖRPERS GLEICH FIRSTRICHUNG
4. FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF
 - Ⓜ GEMEINBEDARFSGRUNDSTÜCK
5. STRASSENPROFIL
 - GEHWEG
 - STRASSE
 - GEHWEG
6. VERKEHRSLÄCHEN
 - STRASSENVERKEHRSLÄCHE (GEMEINDESTRASSE)
 - OFFENTLICHE PARKFLÄCHE (STANDSPUR, PARKBUCHT)
 - STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
 - FUSSWEG
 - SICHTWINKEL SIND OBERHALB 0,80m HOHE ÜBER STRASSENÖBERKANTE DAUERND FREIZUHALTEN (HINWEIS) DAVON AUSGENOMMEN SIND HOCHSTÄMMIGE BÄUME
7. FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN
 - VERSORGENSFLÄCHE
 - TRAFOSTATION
 - 10 KV KABEL
8. GRÜNFLÄCHEN
 - GRÜNFLÄCHE OFFENTLICH
 - SPIELPLATZ
 - BÄUME ZU ERHALTEN
 - FLÄCHE ZUM PFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN. (PRIVAT) § 9 (1) 25a BBauG
9. WASSERFLÄCHEN
 - GRABEN, BACH
10. SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN
 - RÄUMSTREIFEN IST VON BEPFLANZUNGEN, ZÄUNEN UND SONSTIGEN HINDERNISSEN FREIZUHALTEN
 - RWE ANLIEGER
 - MIT GEH- FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN ZUGUNSTEN
 - ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGS
 - ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
 - GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
 - NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
11. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN
 - FLURSTÜCKSGRENZE GEPL.

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, daß diese meldepflichtig sind (Nds. Denkmalschutzgesetz v. 30.5.1978). Die Funde sind unverzüglich der zuständigen Kreis- und Gemeindeverwaltung zu melden.



Landkreis Osnabrück
Gemeindebezirk Badbergen
Gemarkung Grothe
Flur 7 Maßstab 1:1000
Der Gemeinde Badbergen zur Vervielfältigung unter den am 8.2.1978 anerkannten Bedingungen freigegeben durch das Katasteramt Osnabrück. Zu diesem Plan gehört als Bestandteil ein Grundstücksverzeichnis vom 8.2.1978. Gesch. B.V.Nr. 212/77
Ausgefertigt Osnabrück, den 8.2. 1978
Katasteramt im Auftrage

Niedersächsische Vermessungs- und Katasterverwaltung
Auszug aus dem Flurkartenwerk
Maßstab 1:1000
Stadt-Landkreis Osnabrück
Gemeinde Badbergen
Gemarkung Badbergen Grothe
Flur 1.7
Gesch. Buch. V. Nr. 213/78
Osnabrück, den 12. 10. 1979
Beglaubigt
Katasteramt
Im Auftrage

Gemeindeverwaltung Badbergen
8. JULI 1979
Eingang:

BEBAUUNGSPLAN NR. 7 „RAHRTS-HAGEN“
GEMEINDE BADBERGEN
LANDKREIS OSNABRÜCK

DER RAT DER GEMEINDE BADBERGEN HAT IN SEINER SITZUNG AM 19. JULI 1979 GEMÄSS § 2 ABS. 1 BBauG VOM 18.8.1976 (BGBI I S. 2256) DIE AUFSTELLUNG DES PLANES BESCHLOSSEN.
BÜRGERMEISTER: ... RÄTSMITGLIEDER: ...
DIE BÜRGERBETEILIGUNG WURDE ENTSPRECHEND ZU BBauG DURCHFÜHRT.
BÜRGERMEISTER: ...
DIESER PLAN HAT GEMÄSS § 12 BBauG KÜRZEST MÖGLICH BIS 19. SEPTEMBER 1979 ÖFFENTLICH AUSZULEGEN.
BÜRGERMEISTER: ... RÄTSMITGLIEDER: ...
DIE PLAN-EMASSEN § 6 UND § 10 BBauG AM 19. SEPTEMBER 1979 DURCH DEN RAT DER GEMEINDE BADBERGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WURDEN.
BÜRGERMEISTER: ... RÄTSMITGLIEDER: ...

INKRAFT GETRETEN GEMÄSS § 12 BBauG AUF GRUND DER BEKANNTMACHUNG VOM 19. SEPTEMBER 1979 IM AMTBLATT FÜR DEN LANDKREIS OSNABRÜCK.
BÜRGERMEISTER: ... RÄTSMITGLIEDER: ...

BEARBEITET: OSNABRÜCK, DEN 24. 10. 1979 PLANUNGSINSTITUT DR. HARTMUT SCHOLZ, NIKOLAIORT 1-2
PLANUNGSINSTITUT DR. HARTMUT SCHOLZ
REGIONAL-, BAULEIT- UND LANDSCHAFTSPLANUNG
NIKOLAIORT 1-2, 4590 OSNABRÜCK, TEL. 0541/22257